



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0004-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 12. April 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Brückl und weitere Abgeordnete haben am 12. Februar 2016 unter der **Nr. 8150/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Digitale Vignette gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie funktioniert die automatische Vignettenkontrolle der Digitalen Vignette?
- Durch welche Maßnahmen wird garantiert, dass im Zuge dessen keine Bewegungsprofile erstellt werden (können)?

Die automatische Vignettenkontrolle soll auch künftig nur stichprobenartig durch die bereits im Einsatz befindlichen Anlagen zur Vignettenkontrolle (sogenannte „AVK-Anlagen“) erfolgen, wobei die AVK-Anlagen in einem Arbeitsschritt sowohl die Anbringung einer gültigen Klebevignette als auch die gültige Buchung einer Digitalen Vignette prüfen sollen.

Die Liste der gültigen Digitalen Vignetten wird periodisch vom Zentralsystem an alle AVK-Anlagen übertragen. Die Abfrage und Kontrolle der einzelnen Kfz-Kennzeichen zur Feststellung der

ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut erfolgt in weiterer Folge nur lokal in der AVK-Anlage. Ausschließlich Daten von Fahrzeugen, bei denen ein Verdacht auf Mautprellerei besteht, werden im Zentralsystem weiterverarbeitet.

Zu Frage 3:

- *Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß kann die Polizei oder ein Gericht Zugriff auf die im Zuge der automatischen Vignettenkontrolle erfassten Daten erlangen?*

Ein allfälliger Zugriff kann ausschließlich auf Basis der geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen (§ 110 StPO).

Zu Frage 4:

- *Welche Sicherungsmaßnahmen trifft die ASFINAG generell, um die im Zuge der automatischen Vignettenkontrolle erfassten Daten vor unrechtmäßigen Zugriffen zu schützen?*

Die ASFINAG wird weiterhin die notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik ergreifen, um unrechtmäßige Zugriffe zu verhindern (z.B. Verschlüsselungen, Firewalls).

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Wie lange können die Prüfdaten für die Registrierung des Kennzeichens aufbewahrt werden?*
- *Wie lange werden die kraftfahrzeugsbezogenen Daten bei einem Verstoß gegen die Mautpflicht gespeichert?*
- *Wann konkret wird die Digitale Jahresvignette eingeführt?*

Seitens der ASFINAG wird derzeit die Umsetzbarkeit der von ihr angestrebten Einführung der Digitalen Vignette als Ergänzung zur bestehenden Klebevignette im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen unter ausgewogener Bedachtnahme sowohl auf den Nutzen für die Fahrzeuglenker, als auch auf die Kosten für die Gesellschaft, detailliert evaluiert. Sofern die ASFINAG zu einem positiven Ergebnis gelangt, wird vom ho. Ressort ein entsprechender

Gesetzesvorschlag zur Novellierung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 erstellt, in dem auch jene Regelungen zu treffen sein werden, welche Gegenstand der Fragen 5 bis 7 sind.

Zu Frage 8:

- *Wird die Digitale Jahresvignette wieder vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres inklusive ein Monat davor bzw. danach gelten oder wird es bei der Digitalen Jahresvignette eine flexiblere Gültigkeit geben, z.B. Gültigkeit von 15. Mai bis zum 14. April des Folgejahres?*

Die Digitale Jahresvignette soll dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Klebevignette haben.

Mag. Gerald Klug